

## Hinweise zur „Inbetriebnahme“ nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)



Die technische Betriebsbereitschaft einer Stromerzeugungsanlage ist Voraussetzung zur Festlegung des Zeitpunktes der Inbetriebnahme im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Gemäß § 3 Nr. 30 EEG ist die „Inbetriebnahme“ legaldefiniert als

*„die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde; der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunktes der Inbetriebnahme“.*

Der Inbetriebnahme-Zeitpunkt beeinflusst die maßgebliche Vergütung.

Falls kein Zählereinbau/-wechsel (= Netzanbindung) vor einer Vergütungs-Degression oder Gesetzesänderung mehr erfolgt, können der Anlagenbetreiber und die verantwortliche Elektrofachkraft des Anlagenerrichters gemeinsam eine erstmalige Inbetriebsetzung unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 30 EEG sowie den gültigen gesetzlichen und technischen Richtlinien vornehmen.

**Die Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage mit Einbindung in die Kundenanlage darf nur erfolgen, wenn die Erzeugungsanlage gemäß den gültigen gesetzlichen und technischen Richtlinien im Vorfeld vollständig angemeldet und vom Netzbetreiber genehmigt wurde.**

Für das durch die Saalfelder Energienetze GmbH betriebene Elektrizitätsverteilernetz gilt, dass zum Nachweis der erstmaligen Inbetriebsetzung zwingend sämtliche der nachfolgend aufgeführten Dokumente wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt beim Netzbetreiber einzureichen sind:

1. Formular „E.8 Inbetriebsetzungsprotokoll“ (siehe VDE AR-N 4105) mit Datum der erstmaligen Inbetriebsetzung
2. Fotos der montierten Module auf der Dachfläche; das als Anlagenort angegebene Gebäude muss erkennbar sein
3. Fotos der Verkabelung der Gleichstromseite
4. Fotos der Strings am Wechselrichter sowie jeder Wechselrichter mit leuchtenden LED und/oder leuchtendem Display
5. Fotos der Verkabelung der Wechselstromseite bis Zählerplatz

Dabei ist auf scharfe, ausreichend belichtete und aussagekräftige Fotos mit Zeitstempel (Originaldateien, nicht in PDF umgewandelt) zu achten, anhand derer Personen, die bei der Inbetriebsetzung nicht vor Ort waren, die erfolgte Inbetriebsetzung nachvollziehen können. Die Fotos müssen zwingend spätestens am Inbetriebsetzungs-Tag aufgenommen worden sein.

Bei Photovoltaik-Anlagen stellt die **gleichstromseitige Verbindung** der Solarstrom-Module mit Glühlampen oder anderen Verbrauchern im Sinne des aktuell geltenden EEG **keine Inbetriebnahme** dar.

Die **vollständige Dokumentation** der erstmaligen Inbetriebsetzung ist unter Angabe der Anlagenadresse **innerhalb von fünf Werktagen** nach dem Tag der Inbetriebsetzung per E-Mail zu senden an:

**info@saalfelder-energienetze.de**